



**Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Inneres und Sport
Herrn Hagen Kohl MdL
39094 Magdeburg**

**Schriftliches Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung
glücksspielrechtlicher Vorschriften (Viertes Glücksspielrechtsänderungsgesetz) –
Drs. 7/7170 - Stellungnahme des Düsseldorfer Kreis, Initiative für Qualität und
Verbraucherschutz im Glücksspielwesen**

Chemnitz, d. 19. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Kohl, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Sport, die Mitglieder des Düsseldorfer Kreises danken Ihnen herzlich für die Einladung zur Stellungnahme im schriftlichen Anhörungsverfahren des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtags von Sachsen-Anhalt.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einigung der Länder auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 und hoffen auf dessen rasche Ratifizierung durch alle Landesparlamente. Nur durch eine diskriminierungsfreie, aber konsequente Regulierung aller in Deutschland relevanten Glücksspielangebote unter Beibehaltung des staatlichen Veranstaltungsmonopols auf große Lotterien lassen sich wissenschaftlich evaluierte Verbraucherschutz- und Suchtpräventionsstandards implementieren, kontrollieren und durchsetzen.

Dem Land Sachsen-Anhalt kommt in diesem Prozess als Sitzland der neu zu schaffenden Regulierungsbehörde eine besondere Bedeutung und Verantwortung zu. Deshalb sollte das Vierte Glücksspielrechtsänderungsgesetz auch nicht als reine Novelle bestehender Regelungen verstanden werden, sondern als Meilenstein einer neuen, langfristig tragfähigen Glücksspielregulierung ausführlich diskutiert werden. Hierzu tragen wir sehr gern bei.

Zentrales Ziel des Landesgesetzes und der Gesamtregulierung sollte die Herstellung und Sicherung einer maximalen Verbraucherschutzqualität des Glücksspielangebotes sein.

Da wir uns als Mitglieder des Düsseldorfer Kreises selbst als strikte Vertreter eines konsequenten Verbraucherschutzes sehen, sollen im Folgenden nur Gestaltungshinweise gegeben werden, die im laufenden Gesetzgebungsprozess und im Zuge des Aufbaus der gemeinsamen Regulierungsbehörde im Sinne von Qualitätssteigerungen umsetzbar sind und zum Gelingen der Gesamtregulierung beitragen können:

1. Eine Glücksspielregulierung ohne effektive Kontrolle und Sanktionierung ist kontraproduktiv. Wir begrüßen deshalb den begonnenen Aufbau der gemeinsamen Glücksspielbehörde in Sachsen-Anhalt ausdrücklich und beobachten ihn gleichzeitig mit Sorge. Die anstehenden Regulierungsaufgaben verlangen, vergleichbar mit der Finanzmarktregulierung, hochqualifiziertes und einschlägig spezialisiertes Personal, das adäquat vergütet werden muss. Wir denken dabei speziell an die zu schaffenden zentralen



Spiersperr-, Registrierungs-, Limit- und Login-Überwachungssysteme. Diese sind auf Grund ihrer Grundrechtseingriffe hochsensibel und technisch nicht trivial. Wir empfehlen deshalb – auch im Blick auf die personelle und finanzielle Aufwandsabschätzung – bereits vor dem Aufbau den Austausch mit einschlägig erfahrenen Glücksspiel- und Diensteanbietern zu suchen.

2. Bis zur vollständigen Arbeitsfähigkeit der Behörde darf es auch im Hinblick auf die Übergangsbestimmungen des Umlaufbeschlusses der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien vom 8. September 2020 keine Phase ohne effektive Kontrolle und Sanktionierung von Fehlverhalten geben. Diese Funktionen müssen sichergestellt, der Aufbau der gemeinsamen Regulierungsbehörde ggf. auch mit Amtshilfe der anderen Länder beschleunigt werden.

3. Dies gilt auch und speziell für die Funktionssicherheit des angebotsübergreifenden Sperrsystems als wichtigstes Spielerschutzinstrument. Bis zur Übergabe an die gemeinsame Regulierungsbehörde sollte dieses an der jetzigen Stelle in Hessen weitergeführt werden. Es ist aber dringend davon abzuraten, Altsperren z. B. der Spielbanken ungefragt auf alle jetzt und zukünftig anzuschließenden Spielformen zu übertragen. Hier hängt die Effektivität des Schutzinstruments unmittelbar von der Akzeptanz der zu schützenden Spieler ab. Die Zustimmung der Betroffenen sollte deshalb vorher eingeholt werden.

4. Nach Herstellung der Arbeitsfähigkeit der Behörde, muss das zentrale Sperrsystem unbedingt von dieser verwaltet und kontrolliert werden. Die mit der Sperre verbundenen nötigen Einschränkungen von Persönlichkeitsrechten sind schwerwiegend und bedürfen der direkten behördlichen Aufsicht. Das gilt speziell für die Fremdsperren durch Anbieter. Bereits jetzt mehren sich Berichte über vermutete Wettbewerbssperren von Spielern einzelner Anbieter durch konkurrierende Unternehmen.

5. Der Erfolg einer verbraucherschutzorientierten Glücksspielregulierung hängt, wie dargestellt, wesentlich von der Akzeptanz der Regeln durch die zu schützenden Verbraucher ab. Dazu gehört, dass das dann regulierte Angebot nicht abschreckt und zur Nutzung von Schwarzmarktofferten verleitet. Eingriffe in die Spielmechanik und den Vertrieb sollten unter diesem Aspekt immer vor Einführung auf mögliche adverse Effekte geprüft werden.

6. Legale Angebote müssen mittels Werbung auf sich aufmerksam machen dürfen. Dies ist eines der wirksamsten Instrumente von Glücksspielregulierungen im Kampf gegen Schwarzmärkte. Diese Werbung verlangt allerdings differenzierte Einschränkungen, die sich an den unterschiedlichen Eigenschaften von Kindern und Jugendlichen, vulnerablen Spielern und risikoarmen Spielteilnehmern orientieren. Ein aktueller evidenzbasierter Leitlinienvorschlag des Düsseldorfer Kreises liegt dieser Stellungnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen und Auftrag der Mitglieder des Düsseldorfer Kreises,

Knut Walter

Sprecher der Initiative

Anlage

Positionspapier: Vorschlag für Leitlinien zur Regulierung von Glücksspielwerbung in Deutschland